

Nr. 1/22 Samstag, 15. Januar 2022
Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:
Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb
dieser Zeiten individuelle Termine zu
vereinbaren, sowie die Online-Services unter
www.kempten.de/digital



Die (0831) 115 – eine Nummer
für alle Behördenfragen:
Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

Allgemeinverfügung der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu)

Aufgrund des Art. 170 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), i.V.m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung, § 14a der Geflügelpest-Verordnung sowie Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung über den Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest, veröffentlicht im Kemptener Amtsblatt Nr. 53/21 am 10.12.2021, wird wie folgt geändert:
 - a) Unter Nr. 3 des Tenors wird die Gesetzesangabe „i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung“ ersetzt durch „i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung“.
 - b) Unter den Hinweisen entfällt die Nr. 4 ersatzlos.
- Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 10.12.2021 unverändert in Kraft.
2. Kosten werden nicht erhoben.
 3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Seit Mitte Oktober 2021 kommt es in Deutschland wieder zu vermehrt auftretenden Fällen von Hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI, Geflügelpest), in den meisten Fällen verursacht durch den Subtyp H5N1. Neben den Fällen bei Wildvögeln, v.a. Wildgänsen und Wildenten, aber z.B. auch Greifvögeln, gab es bereits mehrere Geflügelpestausbrüche bei gehaltenen Vögeln bzw. in Geflügelbeständen. In Bayern erfolgte der erste Nachweis einer HPAIV-Infektion beim Wildvogel bereits am

21.10.2021. Es ist davon auszugehen, dass es zu einer weiteren Ausbreitung der Infektion in der bayerischen Wildvogelpopulation kommen wird. Mit dem herbstlichen Wasservogelzug hat der Wildvogelbesatz in den Rastgebieten noch zugenommen. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) kommt deshalb in seiner aktuellen Risikoeinschätzung vom 26.10.2021 zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland als hoch einzustufen ist. Deshalb wurde der dringenden Empfehlung des FLI gefolgt, die Biosicherheitsmaßnahmen in den Geflügelhaltungen zu überprüfen und, wenn nötig, zu verbessern.

Unter Einbezug der FLI Risikoeinschätzung und der aktuellen, sehr dynamischen Entwicklung der Lage, muss auch für Bayern das Risiko der HPAIV-Verbreitung in der Wildvogelpopulation und des Eintrages in kleine wie große Geflügelbestände als hoch eingeschätzt werden. Es ergab sich somit die Notwendigkeit, Maßnahmen zum Schutz der Geflügelbestände, u.a. in Form erhöhter Biosicherheitsmaßnahmen, in ganz Bayern flächendeckend und konsequent umzusetzen, welche mit der Allgemeinverfügung vom 10.12.2021 ergriffen bzw. angeordnet wurden. Im Nachhinein mussten jedoch kleine Änderungen vorgenommen werden. Dazu zählen die Korrektur einer Gesetzesangabe, und die Deklaration eines obsoleten Hinweises.

II.

Die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsvorgangsgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig. **Begründung Nr. 1**
Im ursprünglichen Text unter Nr. 3 des Tenors der hiermit abgeänderten Allgemeinverfügung ist leider ein Schreibfehler passiert, der nicht -wie bezweckt- auf die Definition des Begriffs „Wildvogel“ in der Geflügelpest-Verordnung verweist. Dieses Versehen war folglich zur Klarstellung zu korrigieren. Der Hinweis Nr. 4 der ursprünglichen Allgemeinverfügung thematisiert Ausnahmen von der Aufstallungspflicht, die jedoch noch gar nicht angeordnet wurde. Der Hinweis ist deshalb obsolet und wird im Zuge dieser Korrektur ersatzlos gestrichen.

Begründung Nr. 2

Die Kostenentscheidung in Nr. 6 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung Nr. 3

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekannt-

machung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86752 Augsburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86752 Augsburg**
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg
- b. Elektronisch
Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kempten (Allgäu), 15.01.2022
Thomas Kiechle, Oberbürgermeister

Dritte Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung (WAS)

Aufgrund von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. Art. 89 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt das Kemptener Kommunalunternehmen folgende Satzung:

Artikel 1

Die Wasserabgabensatzung (WAS) vom 26. September 2017 (StABl. KE 26/2017), geändert durch 1. Änderungssatzung vom 25. September 2018 (StABl. KE 30/2018), 2. Änderungssatzung vom 30. September 2021 (StABl. KE 45/2021) wird geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet wie folgt:
(1) Das Kemptener Kommunalunternehmen betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Stadtgebiet Kempten (Allgäu), mit Ausnahme des Gebietes der Stadtteile Hinterbach (ausgenommen der farblich gekennzeichneten Flächen im Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt), Hirschdorf, Kollerbach, Rappenscheuchen, Reisachmühle, Schlatt und Zollhaus, soweit die Versorgungsanlage reicht.

2. Am Ende der WAS wird ergänzt:
Anlage 1

3. Der Lageplan „KKU Versorgungsgebiet im Stadtteil Hinterbach“ wird der Wasserabgabensatzung (WAS) als Anlage 1 beigelegt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kempten (Allgäu), 21. Dezember 2021
Kemptener Kommunalunternehmen

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister und
Verwaltungsratsvorsitzender

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für nicht angemeldete öffentliche Versammlungen

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. dem BayVersG und der 15. BayIfSMV folgende

Allgemeinverfügung:

I. Nicht angemeldete Versammlungen nach Art. 8 des Grundgesetzes werden nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 15. BayIfSMV wie folgt beschränkt:

1. Die Versammlungen sind ausschließlich ortsfest auf dem Hildegardplatz zulässig.
2. Zwischen den Versammlungsteilnehmern ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
3. Die Versammlungsteilnehmer sind ab betreten der Versammlungsfläche sowie während der Versammlung durchgängig zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (FFP2-Maske) verpflichtet. Die Maske darf lediglich zu Identifikationszwecken sowie bei zwingenden Gründen (z. B. für Redebeiträge im Rahmen der Ausübung des Versammlungsrechts) abgenommen werden.

Von der Maskenpflicht befreit sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behin-

derung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

4. Abweichend von Nr. 1 können auf Antrag Ausnahmen erteilt werden, sofern dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Der Antrag ist spätestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung beim Ordnungsamt der Stadt Kempten (Allgäu) fernmündlich, schriftlich, elektronisch (sicherheitsrecht@kempten.de) oder zur Niederschrift zu stellen. Bei der Berechnung der Frist bleiben Samstag, Sonn- und Feiertage außer Betracht. Bei einem fernmündlichen Antrag kann das Ordnungsamt der Stadt Kempten (Allgäu) verlangen, den Antrag schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift unverzüglich nachzuholen.

II. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 30.01.2022 außer Kraft. Hinweis: Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung bei der Stadt Kempten (Allgäu), Rathausplatz 22, 87435 Kempten (Allgäu), eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden (www.kempten.de).

Kempten (Allgäu), 15.01.2022

gez.

Thomas Kiechle, Oberbürgermeister



	<h2>KKU Versorgungsgebiet im Stadtteil Hinterbach</h2>	
	Anlage 1 zur Wasserabgabensatzung	Maßstab 1:2.000